

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der

Freiwilligen Feuerwehr Eppelheim

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Eppelheim am 25. Februar 2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eppelheim beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 3, auf Antrag einen Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt, jedoch höchstens 60,00 € pro volle Stunde. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seine Ansprüche an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Für Auslagen werden folgende Aufwandsentschädigung pro Einsatz und Person gewährt:

- für die ersten vier Stunden	8 Euro
- von mehr als vier bis acht Stunden	16 Euro
- von mehr als acht Stunden	24 Euro
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung als Festbetrag

-bei einheimischen Vereinen	10,00 Euro für jede volle Stunde
-bei auswärtigen Vereinen o. anderen Veranstaltern	13,00 Euro für jede volle Stunde

ersetzt.
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeit) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Feuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (6) Wird bei Einsätzen die Kleidung eines Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich verschmutzt werden die nachgewiesenen Reinigungskosten ersetzt.

## § 2

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für
  - a) Verdienstausfall gemäß § 1 Abs. 1 ersetzt.
  - b) Auslagenersatz gemäß § 1 Abs. 2 gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

## § 3

### Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgende genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	2.400 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	1.620 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	1.512 Euro/Jahr

Werden die Aufgaben des Jugendwartes von mehreren Personen wahrgenommen, ist die Entschädigung entsprechend aufzuteilen.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung.

Kommandant	1.920 Euro/Jahr
Gerätewart	1.512 Euro/Jahr

Werden die Aufgaben des Gerätewartes von mehreren Personen wahrgenommen, ist die Entschädigung entsprechend aufzuteilen.

## **§ 4**

### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit als Verdienstausschlag eine Entschädigung von 20 Euro pro Stunde.

Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

Für die Auslagen gelten analog die §§ 1 Abs. 2 und 4 und 2 Abs. 3.

## **§ 5**

### **Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne dieser Satzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Feuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen, bzw. Nachweise, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 6**

### **Freiwilligkeitsleistungen**

Die Stadt hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehr Entschädigungssatzung vom 01.08.2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eppelheim, den 26.02.2019

Rebmann



Bürgermeisterin